

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 168/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sander M [REDACTED],
J [REDACTED]/Israel, C [REDACTED] Str. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]. [REDACTED].

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 15. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der jüdische Kläger gehörte von August 1940 bis November 1944 mit Unterbrechungen ungarischen Zwangsarbeits-einheiten an. 1957 beantragte er unter anderem Entschädigung für Gesundheitsschaden. Nachdem die Entschädigungs-behörde den Bevollmächtigten von der Aufnahme der Bearbei-tung unterrichtet und zur Übersendung eines ausgefüllten Fragebogens mit Beweisunterlagen aufgefordert hatte, teilte dieser im Juni 1961 mit, daß der Kläger keine Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit beanspruche. Im Dezen-ber 1965 wurden die Ansprüche erneut angemeldet.

1169

- 3 -

Der Berufungsrichter läßt offen, ob die Erklärung vom Juni 1961 als Verzicht oder Rücknahme zu werten sei, schließt aber aus, daß damit nur die Bearbeitung Anträge einstweilen habe zurückgestellt werden solle. Er verneint ein Recht zur Neuanmeldung des Anspruchs nach § 189a BGO und zur Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 3, Nr. 2 EEG-Schlusg. Seine Erwägungen stimmen mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs seit den Urteilen Rzv 1969, 273 und 358, 1971, 124 Nr. 23 überein.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



169

- 4 -

Abhilfe nach den Prinzipien des BGR RzW 1973, 341;
344; 346 anzusehen sein. Hierauf könne es aber schon
deshalb nicht an, weil in Beschwerdeverfahren nach
§ 220 ZPO ein solches Begehren nicht angebracht wer-
den kann (BGR RzW 1973, 190 Nr. 25).

Mai

Henkel

